

Statuten

Quartierverein Tschudiwies – Centrum

A. Name und Zweck

Art. 1

Der Quartierverein Tschudiwies – Centrum in St.Gallen ist ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB. Er umfasst das Einzugsgebiet gemäss beiliegendem Situationsplan von der Schneebergstrasse über Ruhebergstrasse, der Bahnlinie entlang zum Rathaus, Oberer Graben, bis zur Berneggterre.

Er bezweckt:

- Die Wahrung der öffentlichen Interessen
- Förderung des Gemeinschaftslebens
- Umfassender Information der Quartierbewohner
- Einflussnahme auf überlagerte Entscheide in Vorplanungs-, Planungs- Und Ausführungsphase (Stadt- und Gemeinderat), die das Quartier Betreffen.
- Kontakte zu anderen Quartiervereinen

B. Mitgliedschaft

Art.2

Mitglieder des Quartiervereins Tschudiwies – Centrum können alle Bewohner und juristischen Personen des Quartiers werden, sowie auch Personen die mit dem Verein auf irgendwelche Art in Beziehung stehen.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf Grund einer Beitrittserklärung.

Art.3

Der Austritt aus dem Verein kann auf das Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung erfolgen.

Mitglieder, die den Jahresbeitrag nicht bezahlen oder durch ihr Verhalten dem Verein schaden, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Betroffenen steht das Rekursrecht an die Hauptversammlung offen, welche endgültig entscheidet.

C. Organisation

Art.4

Die Organe des Vereins sind:

- I. Die Mitgliederversammlung
- II. Der Vorstand
- III. Die Revisoren

Art.5

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art.6

Die Hauptversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt.

Art.7

Weitere Versammlungen beschliesst der Vorstand.

Auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der Mitglieder muss eine Versammlung einberufen werden.

Art.8

Die Traktanden der Frühjahrs-Hauptversammlung sind folgende:

1. Wahl von Stimmenzählern
2. Verlesen des Protokolls der letzten Hauptversammlung
3. Jahresbericht des Präsidenten
4. Rechnungsablage
5. Bericht der Revisoren Déchargeerteilung an den Kassier
6. Bestimmung des Jahresbeitrages
7. Wahlen (die Amtsdauer beträgt 2 Jahre)
 - a) Präsident
 - b) Kassier
 - c) Übriger Vorstand
 - d) Revisoren
8. Quartier-Angelegenheiten
9. Allgemeine Umfrage

Eventuelle Anträge an die Hauptversammlung aus den Reihen der Mitgliedschaft müssen mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich und begründet eingereicht werden.

Art.9

Die Geschäftsführung und Vertretung gegen aussen wird durch den mindestens fünfköpfigen Vorstand vollzogen. Mit Ausnahme des Präsidenten und des Kassiers konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art.10

Zwei Rechnungsrevisoren überprüfen Kassa und Vereinsführung.

D. Finanzen

Art.11

Die Einnahmen bestehen aus den jährlichen Mitgliederbeiträgen sowie aus Vergabungen und Erlösen aus freiwilliger Vereinstätigkeit. Der Einzug der Beiträge hat bis spätestens 30. Juni zu erfolgen. Die Finanzen sind quartierbezogen zu verwenden.

Art.12

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

E. Allgemeine Bestimmungen

Art.13

Anträge auf Abänderung der Statuten sind den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben, und zwar spätestens 8 Tage vor der Hauptversammlung.

Art.14

Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange 10 Mitglieder den Fortbestand desselben wünschen.

Bei einer Auflösung hat die Schlussversammlung über nachfolgende Liquidationsfragen zu befinden:

- a) Aktenaufbewahrung
- b) Verwendung des Vereinsvermögens

In allen übrigen Belangen verweisen wir auf das Vereinsrecht (siehe schweizerisches Zivilgesetzbuch).

Art.15

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 1. Dezember 1978 genehmigt und treten sofort in Kraft.

St.Gallen, 1. Dezember 1978

Der Präsident: *Alfred Mallepell*

Die Aktuarin: *Rosmarie Wiedenkiller*